

D e k r e t

der schweizerischen Bundesversammlung

vom 30. April 1850,

die Gewährleistung der Verfassungsgesetze des Kantons Zürich vom 23. Oktober 1849 betreffend.

Die schweizerische Bundesversammlung, nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über drei Verfassungsgesetze des Kantons Zürich vom 23. Oktober 1849 behufs theilweiser Abänderung der dortigen Staatsverfassung; in Berücksichtigung:

daß diese Verfassungsgesetze in keiner Weise mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehen;

daß dieselben von der Mehrheit des zürcherischen Volkes angenommen wurden;

beschließt:

1) Den drei Verfassungsgesetzen des Kantons Zürich vom 23. Oktober 1849 wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2) Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.
Bern, den 19. April 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes:

Der Präsident,

F. Briatte.

Der Sekretär,

N. v. Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.
Bern, den 30. April 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes:

Der Präsident,

A. Escher.

Der Sekretär,

Schieß.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben nach Einsicht des vorstehenden Dekretes verordnet:

Es soll dasselbe sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 25. Mai 1850.

Der erste Präsident,

Dr. H. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

Hagenbuch.

G e s e z

betreffend Veränderung der §§ 5 und 6 des Gesetzes einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 28. September 1831.

Der Große Rath,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,
verordnet:

§ 1. Zu den Verhandlungen des Erziehungsrathes, welche sich auf die Besetzung von Lehrstellen